



## **Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Tangermünde (Wochenmarktsatzung)**

---

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Marktfläche, Markttag und Öffnungszeiten	2
§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes	2
§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt	3
§ 5 Platzzuweisung	4
§ 6 Widerruf der Zulassung	4
§ 7 Verkaufseinrichtungen	5
§ 8 Beziehen und Räumen der Marktflächen	5
§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt	5
§ 10 Marktaufsicht	6
§ 11 Sauberkeit auf den Marktflächen/Winterdienst	6
§ 12 Gebührenpflicht	6
§ 13 Haftung	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 BGBl. I S. 1914, i. V. m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20 S. 372) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde der Stadt Tangermünde in der Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Tangermünde betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktfläche, Markttag und Öffnungszeit**

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils donnerstags auf dem Marktplatz Tangermünde, Flur 32, Flurstück 158 und Flurstück 159 durchgeführt.
- (2) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes werden ganzjährig auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt. Die Markthändler sind an diese Öffnungszeiten gebunden. Ausnahmen sind nur mit dem vorherigen Einverständnis der Marktverantwortlichen möglich.
- (3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

## **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die folgenden, gemäß §§ 67 Abs. 1 und 68 a der GewO festgelegten Waren feilgeboten werden:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ausgenommen alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenanbaus hergestellt werden und nicht zum Ausschank vor Ort angeboten werden;
  2. Hackfleischerzeugnisse, sofern die Abgabe aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern erfolgt, deren Einrichtungen eine sachgerechte Behandlung nach den Vorschriften der Hackfleisch-VO gewährleistet;
  3. Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  4. Imbissversorgung

(2) Darüber hinaus gehören gemäß § 67 Abs. 2 GewO zu den Gegenständen des Wochenmarktes:

Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Keramik und Glaswaren, Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Bestecke, Reinigungs- und Haushaltstücher), Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren (z. B. Wolle, Garne, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Reißbrettstifte), Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Hautcreme, Parfüm), Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, künstliche Blumen, Modeschmuck; Tonträger, Bücher, Schuhe, Täschnerwaren, Schreibwaren, Kleinspielwaren, Kleintextilien (z.B. Blusen, Pullover, Shirts, Hosen, Miederwaren, Strümpfe, Unterwäsche, Schals und Tücher, Hüte, Mützen, Tischdecken), Zoobedarf für Kleintiere (z. B. Katzen, Hunde), Geschenkartikel.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Wochenmarkt**

(1) Wer als Markthändler am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Tangermünde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht auf Dritte übertragbar.

(2) Die Zulassung kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen Zeitraum von einem Jahr (Dauererlaubnis) beantragt werden und wird stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

(3) Dauererlaubnisse sind nach öffentlicher Ausschreibung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) entsprechende Bescheinigung, soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit i. S. § 55 GewO handelt;
- die Anzeige gem. § 55c GewO – soweit es sich um eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit handelt;
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssumme, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt;
- die Auflistung des Warenangebotes;
- die Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug/Stand);
- die benötigte Standfläche (Breite und Tiefe in Meter)
- der benötigte Stromanschluss – Bedarf an Elektroenergie in kW (Lichtstrom 230 V/ Kraftstrom 380 V)

(4) Eine Änderung des Warenangebotes, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Marktverantwortlichen.

## **§ 5 Platzzuweisung**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz ausgelegt oder feilgeboten werden. Die Standplätze werden durch den Marktverantwortlichen zugewiesen.
- (2) Der Marktverantwortliche ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes (z. B. Überfüllung) erforderlich ist bzw. der Platz für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz zum Marktbeginn ohne Verständigung des Marktverantwortlichen oder aufgrund urlaubs- oder krankheitsbedingtem Ausfalls des Markthändlers nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Markthändler vergeben werden.

## **§ 6 Widerruf der Zulassung**

- (1) Dauer- bzw. Tageserlaubnisse können von der Stadt Tangermünde versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
  - c) der Benutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweisen kann.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder ein mit dem Standbetrieb Beauftragter/Verantwortlicher erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, verstoßen;
  - d) der Benutzer die in § 4 Abs. 4 geforderte Versicherung nicht dauernd aufrecht erhält;
  - e) der Inhaber der Erlaubnis die nach der Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung) fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen im ausgeklappten Zustand inkl. Vordächer nicht tiefer als 4 Meter sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird.
- (4) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbarer Hinweis mit Firmenbezeichnung sowie Vor- und Zuname des Markthändlers anzubringen. Verbraucherpreise sind entsprechend der Preisangabenverordnung deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Das Anbringen von anderen, zweckfremden Schildern, Anschriften, Plakaten oder sonstiger Reklame, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkaufsstand stehen, ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Beziehen und Räumen der Marktflächen**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände des Wochenmarktes dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, angeliefert, ausgepackt und/oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Marktflächen entfernt sein, sonst können sie auf Kosten des Markthändlers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Alle Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeuge) sind nach der Entladung sofort vom Markt zu entfernen. Sie dürfen erst zum Abbau bei Marktende ab 15.00 Uhr unter Beachtung der Sicherheit des Marktverkehrs den Marktplatz wieder befahren.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Stadt Tangermünde zu beachten.
- (2) Es ist unzulässig:
  - Waren im Umhergehen anzupreisen;
  - Waren marktschreierisch anzubieten;
  - Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

## **§ 10 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Tangermünde. Für die Kontrolle, Durchführung und Aufsicht an den Markttagen wird ein Marktverantwortlicher eingesetzt.
- (2) Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Personen, die den Marktbetrieb stören, können von den Marktflächen verwiesen werden.

## **§ 11 Sauberkeit auf den Marktflächen/Winterdienst**

- (1) Der jeweilige Marktstandbetreiber hat seinen Standplatz sowie die angrenzende Gangfläche während des Marktbetriebes sauber zu halten und seinen Verantwortungsbereich nach Marktende gereinigt zu verlassen.
- (2) Sämtliche im Zusammenhang des Marktbetriebes anfallende Abfälle, Papier und Unrat sind durch die Markthändler in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien dürfen auf dem Marktplatz nicht verbleiben.
- (3) Jeder Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung) erhoben.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Stadt Tangermünde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Markthändler haften der Stadt für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen verursacht oder ihnen zuzurechnen sind.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 1 Waren auf einem nicht zugewiesenen Standplatz auslegt oder feilbietet,
  - b) § 6 Abs. 4 nach entsprechender Anordnung den Standplatz nicht sofort beräumt;
  - c) § 7 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet oder Kraftfahrzeuge auf dem Markt abstellt,
  - d) § 7 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind,
  - e) § 7 Abs. 4 an der Verkaufseinrichtung kein Hinweis mit den entsprechenden Angaben anbringt,
  - f) § 7 Abs. 5 zweckfremde Schilder, Anschriften, Plakaten oder sonstige Reklame, anbringt, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang dem Verkaufsstand steht.
  - g) § 8 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände vorzeitig aufbaut oder nicht rechtzeitig entfernt,
  - h) § 8 Abs. 2 Fahrzeuge nicht sofort nach der Entladung bzw. Aufbau des Marktstandes vom Markt entfernen bzw. vorzeitig den Markt wieder befährt,
  - i) § 9 Abs. 2 Waren im Umhergehen anpreist, marktschreierisch anbietet, Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt oder Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt
  - j) § 11 Abs. 3 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen nicht von Eis und Schnee freihält oder nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und anderes leichtes Material verweht wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Tangermünde zur Regelung des Wochenmarktes vom 17.05.1995 und die Erweiterungsverordnung vom 27.06.1995 außer Kraft.

Tangermünde, den 29.05.2017

gez. Jürgen Pyrdok  
Bürgermeister

(Siegel)